



Allgemeinverfügung zur Durchführung von verkaufsoffenen Sonntagen

Die Stadt Gernsbach erlässt aufgrund § 8 Absatz 1 und § 14 Abs. 1 des Gesetzes über die Ladenöffnung in Baden-Württemberg (LadÖG) in der derzeit gültigen Fassung folgende Allgemeinverfügung:

1. Aus Anlass des **Mittelalterfestes** dürfen **die Verkaufsstellen in der Kernstadt** am Sonntag, den **03.05.2026** in der Zeit von **13:00 Uhr bis 18:00 Uhr** geöffnet sein.
2. Aus Anlass der Rennsportveranstaltung **„Schlossberg-Historic“** dürfen **die Verkaufsstellen in der Kernstadt** am Sonntag, den **21.06.2026** in der Zeit von **13:00 Uhr bis 18:00 Uhr** geöffnet sein.
3. Aus Anlass des **Altstadtfestes** dürfen **die Verkaufsstellen in der Kernstadt** am Sonntag, den **20.09.2026** in der Zeit von **13:00 Uhr bis 18:00 Uhr** geöffnet sein.
4. Bei Beschäftigung von Arbeitnehmern ist § 12 LadÖG zu beachten.
5. Ordnungswidrigkeiten können nach § 15 LadÖG geahndet werden.
6. Diese Verfügung gilt gem. § 41 Abs. 4 Satz 4 Landesverwaltungsverfahrensgesetz am Tage nach der Bekanntmachung als bekannt gegeben.

Begründung:

Nach § 8 LadÖG dürfen abweichend von den Vorschriften des § 3 Abs. 2 Nr. 1 Verkaufsstellen aus Anlass von örtlichen Festen, Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen an jährlich höchstens drei Sonn- und Feiertagen geöffnet sein. Die Entscheidung über die verkaufsoffenen Sonntage obliegt der jeweiligen Gemeinde. Sie bestimmt die Tage und setzt die Öffnungszeiten fest.

Ein verkaufsoffener Sonntag ist dauernd festgelegt auf den Sonntag, des jährlich stattfindenden Altstadtfestes. Auf Antrag des Gewerbevereins sollen zwei weitere verkaufsoffene Sonntage im Rahmen des Mittelalterfestes am 03.05.2026 und der Rennsportveranstaltung, Schlossberg-Historic am 21.06.2026 stattfinden.

Die verkaufsoffenen Sonntage erweisen sich als Besuchermagnet und stellen ein wichtiges Marketinginstrument dar. Das Altstadtfest ist fest etabliert und aus dem Veranstaltungskalender der Stadt Gernsbach kaum mehr wegzudenken.



Hinweis:

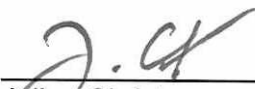
Ordnungswidrig im Sinne von § 15 Abs. 1 Ladenöffnungsgesetz (LadÖG) handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Vorschriften und Festsetzungen dieser Allgemeinverfügung zuwiderhandelt.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 € geahndet werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch schriftlich oder mündlich zur Niederschrift bei der Stadtverwaltung Gernsbach, Igelbachstraße 11 oder beim Landratsamt in 76437 Rastatt, Am Schlossplatz 5 eingelegt werden.

Gernsbach, den 07.04.2026



Julian Christ
Bürgermeister